Werk

Titel: Miszellen

Ort: Jena

Jahr: 1889

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0053|log11

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Mis

I.

Die Schwankungen des Diskonts und

(Vergl. die Tabelle im

	London [1]		Paris [1]		Berlin [2]		Amsterdam [1]		Brüssel [1]	
	Bk.	Mkt.	Bk	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.
Ende Januar	4	2	3	2 5/8	3	1 1/2	2 1/2	2 1/4	3 1/2	3
„ Februar	3	1 1/4	3	2 5/8	—	—	—	—	—	2 3/4
„ März	2 1/2	1 7/8	2 1/2	2 1/4	—	1 3/4	—	—	2 1/2	2 3/8
„ April	2	1 3/8	2 1/2	2 1/8	—	1 1/2	—	2	—	2 1/8
„ Mai	2	1 7/8	2 1/2	2 1/4	—	—	—	—	—	—
„ Juni	2 1/2	1 1/4	2 1/2	2	—	1 3/4	—	1 3/4	—	2
„ Juli	2 1/2	1 1/8	2 1/2	2 3/8	—	1 3/8	—	2 1/4	3	2 5/8
„ August	2 1/2	2 1/8	2 1/2	2 1/4	—	1 3/4	—	2 1/2	—	2 1/2
„ September	3	2 7/8	4 1/2	2	4	3 1/4	—	2	—	2
„ Oktober	4	4 3/8	4 1/2	3 7/8	—	3 1/8	—	2 1/4	3 1/2	3 1/4
„ November	5	3	4 1/2	3 3/4	—	—	—	—	4	4
„ Dezember	5	4 1/8	4 1/2	3 3/4	—	3	—	—	5	4 1/4
Durchschnitt 1888	3,30	2,38	3,10	2,75	3,8	2 1/9	2 1/2	2 1/8	3 1/4	2 5/8
höchster „	5	4 3/8	4 1/2	3 7/8	4,5	3 1/4	—	2 1/2	5	4 1/4
niedrigster „	2	1 1/8	2 1/2	2	3	1 1/2	—	1 3/4	2 1/2	2
Durchschnitt 1887	3 7/20	2 7/12	3	2 17/32	3 21/30	2 1/6	2 1/2	2 19/96	3 1/48	2 47/48
höchster „	5	3 5/8	—	3	4	3 1/4	—	2 1/4	3 1/2	3 1/4
niedrigster „	2	1	—	2 1/8	3	1 5/8	—	2	2 1/2	2 1/4
Durchschnitt 1886	3 1/12	2 1/8	3	2 3/8	3 7/24	2 1/2	2 1/2	1 11/12	2 3/4	2 1/4
höchster „	5	4 7/16	3	3	5	4 1/8	2 1/2	2 3/8	3	2 3/4
niedrigster „	2	1 1/8	3	1 1/8	3	1 1/2	2 1/4	1 3/8	2 1/2	2 1/8
Durchschnitt 1885	2 1/2	2 1/8	3	2 1/2	4 1/8	3	2 7/8	2 3/8	3 1/16	2 7/8
höchster „	4	3 3/8	3	2 7/8	5	4	3	2 5/8	4	3 1/2
niedrigster „	2	3/4	3	1 3/4	4	2 1/2	2 1/2	2	3	2 1/2
Durchschn. 1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8	3,3	3,0
„ 1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7	3,54	3,2
„ 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26	4,33	4,11
„ 1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3	4,08	3,75
„ 1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9	2,96	2,85
„ 1871—75	3,53	3,50	4,78	.	4,46	3,48	3,74	3,90	4,25	3,90
„ 1861—70	4,3	3,9	3,9	.	4,5	.	4,14	.	3,25	.
„ 1851—60	4,24	3,73	4,14	.	4,49	.	.	.	.	.
„ 1841—50	3, 8	3,28	4,10	.	.	.	.	.	.	

1) Auf Grund der Angaben des Statist. Febr. 16. 1889 2) Nach dem Berliner off. Börsenberichte.

z e l l e n.

des Silberpreises im Jahre 1888.

XVII. Bd. N. F. S. 94.)

Wien [1]) Bank	Petersburg [1]) Bank	Preis [1]) des Silbers in London d	Russ. [2]) Banknoten	Oesterr. Banknoten per 100 Gldn	
$4\frac{1}{2}$	5	$44\frac{3}{8}$	174,5	160,75	Ende Januar.
4	—	44	163,6	160,60	„ Februar.
—	—	$43\frac{3}{8}$	167,30	160,45	„ März.
—	—	$42\frac{1}{4}$	169,25	160,55	„ April.
	—	$42\frac{5}{8}$	177,25	161,55	„ Mai.
—	—	$42\frac{1}{4}$	192,15	163 20	„ Juni.
—	—	$42\frac{1}{4}$	194,65	165,05	„ Juli.
—	—	$42\frac{11}{16}$	204,30	166,15	„ August.
—	—	$43\frac{1}{4}$	219,50	168,70	„ September.
$4\frac{1}{2}$	6	$42\frac{1}{4}$	216,10	168,20	„ Oktober.
—	—	43	206,15	167,25	„ November.
—	—	$42\frac{5}{8}$	209,20	168,50	„ Dezember.
$4\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{3}$	$42\frac{7}{8}$	191,16	164,25	Durchschnitt 1888.
$4\frac{1}{2}$	—	$44\frac{9}{16}$	219,50	168,70	höchster „ .
4	—	$41\frac{5}{8}$	163,60	160,45	niedrigster „ .
$4\frac{5}{48}$	$5\frac{1}{16}$	$44\frac{11}{19}$	180,57		Durchschnitt 1887.
$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	47	186,25		höchster „ .
4	5	$43\frac{9}{16}$	175,25		niedrigster „ .
4	5	$45\frac{2}{3}$			Durchschnitt 1886.
4	5	$46\frac{7}{8}$			höchster „ .
4	5	$42\frac{1}{2}$			niedrigster „ .
4	6	$48\frac{5}{8}$			Durchschnitt 1885.
4	6	50			höchster „ .
4	6	$46\frac{7}{8}$			niedrigster „ .
4	6	50,68			Durchschn. 1884.
4,08	6	51,08			„ 1883.
4,25	6	51,81			„ 1882.
4	6	51,72			„ 1881.
4,35	6,03	52,45			„ 1876—80
5,18	6,18	59,02			„ 1871—75
5	6,6	60,94			„ 1861—70
5,37	.	61,25			„ 1851—60
.	.	59,62			„ 1841—50

II.

Bemerkungen zur deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1886.

Von G. Lindenberg, Staatsanwalt in Breslau

Die Kriminalstatistik für das Jahr 1886 ist im August 1888 als Band 30 (Neue Folge) der Statistik des Deutschen Reiches erschienen. Der umfangreiche Band, nicht minder stattlich als seine Vorgänger, sogar noch reichlicher mit Übersichtskarten versehen, schliefst sich dem bisher geübten Systeme, über welches wir bei Gelegenheit der Besprechung der vorjährigen Publikation ausführlich in diesen Blättern berichten durften, [1]) genau an, so dafs ein näheres Eingehen auf die äufsere Anordnung sich erübrigt [2]).

Ein Werk, wie das vorliegende, welches auf Grund der sorgfältigsten Aufzeichnungen über die im Deutschen Reiche abgeurteilten Verbrechen und Vergehen wider Reichsgesetze Aufschlufs giebt, dient nun vor Allem zur Beantwortung der Frage, ob und in welcher Beziehung die Kriminalität im Vergleiche mit der Vergangenheit sich vermehrt hat oder zurückgegangen ist.

Leider läfst das Gesamtergebnis den Schlufs nicht zu, dafs eine Besserung eingetreten sei. Die Zahl der Verbrechen und Vergehen, wegen derer eine Entscheidung rechtskräftig wurde, ist auf 535 398 gestiegen und um 12 097 höher, als im Jahre 1885. Es kann nur als ein schwacher Trost bezeichnet werden, dafs die Zunahme verhältnismäfsig geringer ist, als in den Vorjahren. Denn die thatsächlich vorhandene Vermehrung der Strafthaten um 2,1 % überflügelt die Bevölkerungszunahme (0,7 % jährlich) immer noch recht bedeutend. Aufserdem ist die nahe liegende Annahme, dafs das geringere Wachstum der Kriminalität eine Wendung zum besseren verspreche, dafs also gleiche Abschwächungen in der künftigen Zeit eintreten würden, durch die Beobachtungen der früheren Jahre zu widerlegen. Schon von 1882 zu 1883 zeigte sich eine relativ geringe Zunahme (um 13 569 Fälle). Aber das Jahr 1884 mit seinen gegen 1883 um 33 349 gröfseren Deliktszahl mufste alle optimistischen Schlüsse zerstören, 1885 wuchs die Zahl der Strafthaten um 19 736, 1886, wie bereits erwähnt, um

1) Bd. XV S. 402 ff., 496 ff. der Jahrbücher.

2) Einige Tabellen zu Übersicht I sind bei gleichartigem Inhalte anders dargestellt wie im Vorjahre. Was damals horinzontal stand, steht jetzt vertikal und umgekehrt. Die Änderung hat offenbar den Zweck, Platz für eine Summierung zu schaffen, es wird indess die Vergleichung mit 1885 dadurch ungemein erschwert. Zu wünschen ist für alle periodischen statistischen Aufzeichnungen, dafs durch Gleichmäfsigkeit der Form dem Auge die Arbeit erleichtert werde. Bei der grofsen räumlichen Ausdehnung des zu besprechenden Werkes kann das Auge ohnehin nur mit Mühe den vielen in breite und hohe Spalten eingetragenen Zahlen nachgehen.

12 097 (immer im Vergleiche zu dem Vorjahre). Man sieht, dafs trotz der grofsen Ziffern, mit denen zu rechnen ist, sich in dem alljährlichen Anwachsen des Verbrechertums merkwürdige Schwankungen zeigen, dafs jedes Jahr gewisse Überraschungen bringt, und es deswegen immer als ein Wagnis erscheinen mufs, aus den gegebenen Zahlen Schlüsse auf die Zukunft ziehen zu wollen.

Wir haben in dem vorjährigen Aufsatze [1]) an der Hand der im Reichsjustitzamte aufgestellten Erläuterungen darauf hingewiesen, dafs die Zahl der Personen, wegen welcher eine Entscheidung rechtskräftig wurde, nicht in demselben Verhältnisse gewachsen war, wie die Zahl der Strafthaten, und dafs für 1885 zwar eine Vermehrung der Delikte, dagegen eine Verminderung der abgeurteilten Personen sich ergeben hatte. An diese Betrachtung konnte man hoffnungsreiche Folgerungen knüpfen, dahin gehend, dafs das Verbrechertum sich in geringerem Mafse rekrutiere, dafs der Kreis derer, welche zu Ausschreitungen geneigt seien sich nicht vergröfsere. Solche Schlüsse werden über den Haufen geworfen durch die Zahlen des Jahres 1886. Danach sind in diesem Jahre 432 807 Personen gegen 420 963 im Jahre 1885 abgeurteilt worden, die Zahl ist also fast ebenso gewachsen wie die Zahl der Strafthaten.

Dieselben Schwankungen in den Zahlen zeigen sich, wenn man nicht die abgeurteilten, sondern die verurteilten Personen, und nicht die zur Aburteilung gebrachten Strafthaten sondern die auf Verurteilung lautenden Entscheidungen vergleicht. Es wurden verurteilt:

1884:	345 977	Personen wegen	426 490	Strafthaten.
1885:	343 087	„ „	441 245	„
1886:	353 000 [2])	„ „	450 636	„

Die Zahl der Verurteilten ist also im Jahre 1886 noch mehr gestiegen als die Zahl der zur Verurteilung führenden Strafthaten und es läfst sich daher jetzt nicht verkennen, dafs, entgegen den Beobachtungen des Jahres 1885, der Kreis derjenigen, welche gegen das Gesetz fehlten, eine nennenswerte Vergröfserung erfahren hat.

Indes darf man bei diesem traurigen Ergebnisse nicht stehen bleiben. Eine nähere Besichtigung der einzelnen Deliktsarten und eine Untersuchung darüber, in welchen Kategorien sich die Steigerung besonders bemerklich macht, wird zu Resultaten führen, die der Erscheinung manches von ihrer betrübenden Wirkung nehmen.

Zuvörderst sei die Besserung hinsichtlich einiger sehr wichtigen Delikts hervorgehoben. Die Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte, haben im Jahre 1886, verglichen mit 1885, abgenommen:

bei	Amtsdelikten	um 1 094	Fälle, 18,1 %
„	Meineid	„ 262	„ 14,7 %
„	Hehlerei	„ 1 203	„ 9,4 %
„	Diebstahl und Unterschlagung .	„ 3 218	„ 2,0 %

1) S. 407ff.

2) Die Zahl ist nicht abgerundet, sondern die Zählung hat diese Zahl genau ergeben.

Die starke Abnahme der Amtsdelikte ist allerdings nur eine scheinbare. Es sind im Jahre 1886 sogar mehr Personen wegen Verbrechen und Vergehen im Amt abgeurteilt und verurteilt worden, als im Jahre 1885, indes waren den Verurteilten des Jahres 1885 mehr Einzelhandlungen zur Last gelegt. Daher die scheinbare Besserung. Dieses Beispiel ist ausserordentlich geeignet, die Schwierigkeiten zu beleuchten, welche der Deutung kriminalstatistischer Daten sich entgegenstellen. Es ist, wenn Jemand mehrere Strafthaten begangen, die sich äufserlich verschieden darstellen, noch nicht nötig, dafs der Richter den Thäter wegen Verübung einer Mehrheit von Strafthaten verurteilt, er kann unter Zusammenfassung der Thaten ein Delikt konstruieren, sei es ein sog. Kollektivdelikt (z. B. gewerbsmäfsige Hehlerei), sei es ein sog. fortgesetztes Delikt, welches nun in der Statistik als eine That erscheinen mufs. Gerade bei Amtsvergehen ist es leicht anzunehmen, dafs der Beamte, der beispielsweise mehrfach Gelder unterschlagen hat, dies in Ausführung eines einheitlichen und fortwirkenden, bei jeder passenden Gelegenheit gleichartig ausgeführten Entschlusses gethan hat. Dann wird, obgleich der Beamte vielleicht hundertmal in die Kasse gegriffen, die statistische Tabelle nur um einen Fall bereichert, während vielleicht ein anderes oder dasselbe Gericht bei gleicher Sachlage im Vorjahre ohne Rechtsirrtum hundert Unterschlagungen, verübt von einem Beamten, annehmen und damit die statistische Eintragung dieser hundert Fälle bewirken durfte. So kann die auffallende Erscheinung erklärt werden, dafs wegen Unterschlagung im Amte verurteilt wurden:

1885: 382 Personen wegen 3 159 Strafthaten,
1886: 420 „ „ 2535 „

Wie sehr ein solches Exempel zur Vorsicht mahnen mufs, bedarf keiner näheren Darlegung.

Während also aus der scheinbaren Abnahme der Amtsdelikte günstige Folgerungen nicht zu ziehen sind, erscheint die Verminderung der Meineide um 14,7 % doch recht erfreulich, zumal die in der öffentlichen Meinung immer wieder zu Tage geförderte Ansicht von der schreckenerregenden Vermehrung dieses Delikts dadurch schlagend widerlegt wird. Die Verminderung betrifft ebensowohl die wissentlichen wie fahrlässigen Meineide. Die Freisprechungen in Fällen des wissentlichen Meineides haben sich gleichfalls absolut vermindert, wenn auch im Jahre 1886 29 % der wegen wissentlichen Meineides zur Anklage gestellten Fälle mit Freisprechung endeten (im Jahre 1885 nur 28,8 %), so dafs relativ die Freisprechungen sich etwas erhöht haben. Hierdurch wird die Annahme widerlegt, dafs die Verminderung der Meineidsfälle sich etwa durch gröfsere Vorsicht der Anklagebehörde in der Erhebung von Meineidsanklagen erklären lasse. Denn wenn die Staatsanwaltschaft im Vergleich zu den Vorjahren eine gröfsere Anzahl in Meineidssachen als aussichtslos fallen gelassen hätte, so würde der Prozentsatz der Verurteilungen bei der gröfseren Sicherheit der vor den Richter gebrachten Fälle sich erhöhen müssen. Hoffentlich hält die Besserung hinsichtlich der Meineide an. Die Zahlen der früheren Jahre zeigen freilich grofse Schwankungen, und wir haben keine Gewähr dafür, dafs nicht die Folgezeit einen Rückschlag bringt.

Die erwähnte Abnahme von Hehlerei und Diebstahl ist ungleich wichtiger. Sie beträgt bei Hehlerei 9,4 %, bei Diebstahl und Unterschlagung 2,0 % gegen das Vorjahr. Da Diebstahl und Unterschlagung den dritten Teil aller in der Kriminalstatistik zur Sprache gebrachten Straftaten ausmachen, so ist diese Besserung höchst beachtenswert. Übrigens hat sich die Unterschlagung, für sich allein betrachtet, sogar ein wenig vermehrt, so dafs sich das Verhältnis hinsichtlich der Diebstähle noch etwas günstiger stellt. Dafs die Diebstahlsziffer zurückgegangen, ist ohne Zweifel ein Zeichen für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, da kein anderes Delikt zu den allgemeinen Erwerbsfragen in einer so engen Beziehung steht als der Diebstahl, der in den allermeisten Fällen der Not des Thäters entspringt. Die Betrachtung der einzelnen Jahreszeiten und Bezirke an der Hand der in Übersicht II und III gegebenen wertvollen Aufzeichnungen zeigt deutlich, dafs im Winter und in den ärmeren Landesteilen weit mehr gestohlen wird, als in der besseren Jahreszeit und in reicheren Provinzen. Darum darf aber auch auf die Verminderung der Diebstähle kein zu grofses Gewicht gelegt werden. Die augenblickliche Besserung kann bei Ungunst der Zeitverhältnisse einer plötzlichen Steigerung der Diebstähle Platz machen, und dann fiele das einzige erhebliche Gegengewicht fort, welches gegen die stetige Vermehrung der wichtigsten anderen Delikte jetzt noch in die Wagschale geworfen werden kann.

Denn im Übrigen zeigt sich — abgesehen von einigen seltener vorkommenden Delikten mit geringer Gesamtzahl der Fälle — ein erhebliches Anwachsen der Kriminalität im Vergleiche zu dem Vorjahre.

Bei Betrachtung der Delikte, wegen welcher Verurteilung erfolgte, ist gegen 1885 eine Zunahme festzustellen:

a. bei Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit um 1 005 Fälle, 9,9 %,
b. bei Betrug und Untreue einschliefslich verwandter Delikts um 2 638 Fälle, 8,4 %,
c. bei Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung um 3 523 Fälle, 8 %,
d. bei Körperverletzung um 3 493 Fälle, 5,6 %,
e. bei Beleidigung um 2 933 Fälle, ebenfalls 5,6 %,
f. bei Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit um 574 Fälle, 5,3 %,
g. bei Widerstand gegen die Staatsgewalt um 683 Fälle, 4,8 %.

Und wir haben es hier nicht mit einer vorübergehenden Erscheinung zu thun: bei sämtlichen sieben vorstehenden Deliktsgruppen ist seit 1883 Jahr für Jahr ein Anwachsen zu verzeichnen, kein Rückgang, kein Stillstand wahrzunehmen. Auch ohne besonderen Seherblick wird man voraussagen können, dafs diese stetige Vermehrung auch jetzt ihren Abschlufs noch nicht gefunden hat. Aber auch allzu schwarz darf die Lage nicht geschildert werden. Ein näheres Eingehen auf die in den Gruppen enthaltenen Einzeldelikte wird ergeben, dafs bei der Zunahme es sich vielfach um Delikte von geringerer Bedeutung handelt, so dafs die Gefahr gröfser erscheint als sie wirklich ist.

a. Das anscheinend furchtbare Anwachsen der Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit kommt ohne Zweifel einzig auf Rechnung des Vergehens wider § 241 des Strafgesetzbuchs, der Bedrohung mit einem Verbrechen. Denn die Zunahme um 1005 Fälle innerhalb der gesamten Gruppe wird schon dadurch absorbiert, dafs aus §§ 240 und 241 zusammen 10989 Verurteilungen gegen 9970 im Jahre 1885 (also 1014 mehr) stattfanden. Wie viel Vergehen davon auf § 240 des Strafgesetzbuchs entfallen ist leider bei dem Systeme der „Kriminalstatistik" nicht zu ersehen [1]). Indes ist die eigentliche Nötigung erfahrungsgemäfs ein seltenes Delikt, welches bei dem Anwachsen der Gesamtzahl nicht wesentlich beteiligt sein kann. Die Bedrohung mit einem Verbrechen hat aber im grofsen und ganzen nicht den Charakter eines besonders gefährlichen Deliktes, sondern sieht einer kräftigen wörtlichen Beleidigung meist sehr ähnlich. Die Rechtsprechung hat zur Verallgemeinerung des Thatbestandes auch manches beigetragen, es wird weder verlangt, dafs der Thäter seine Drohung zu verwirklichen beabsichtige, noch dafs die Bedrohung im konkreten Falle geeignet sein müsse, Furcht vor der Verwirklichung in dem Bedrohten zu erregen, auch fallen bedingte Drohungen unter § 241. Nun ist aber der Sprachgebrauch in vielen Gegenden ein sehr derber. Anstatt dem Widersacher eine Tracht Prügel anzubieten, droht man, ihn totzuschlagen, ihm das Lebenslicht auszublasen, und wenn nun auch anzunehmen ist, dafs der Drohende durchaus nicht von mörderischer Absicht geleitet war, läfst sich doch nicht wegdisputieren, dafs er mit Totschlag drohen wollte und gedroht hat. Dies machen sich die Bedrohten und vor allem die Winkelschreiber zu Nutze, und Anzeigen wegen „Bedrohung mit einem Verbrechen" sind an der Tagesordnung, weil wegen dieses Delikts der Staatsanwalt einschreiten mufs, während er, wenn nur eine Beleidigung behauptet würde, den Anzeigenden zur Privatklage verweisen könnte. Es ist nun eine unleugbare Erfahrung, dafs das Volk allen Fragen des Strafrechts jetzt eine bei weitem gröfsere Aufmerksamkeit zuwendet, als früher. Ueberall erscheinen Zeitungen, die sich speziell mit Gerichtsverhandlungen beschäftigen, sie finden reifsenden Absatz [2]), und alle politischen Organe bringen Referate aus dem Gerichtsaale. Kann es da Wunder nehmen, dafs die Lust einen Widersacher vor die Schranken des Gerichts zu ziehen und die Fertigkeit, dies in zweckdienlicher Weise auszuführen, immer mehr anwächst? Dafs es sich bei der erwähnten Deliktsgruppe fast durchweg um geringfügige Ausschreitungen handelt, zeigt auch ein Blick auf die erkannten Strafen.

1) Es wäre sehr zu wünschen, dafs die künftigen Veröffentlichungen zwischen § 240 und 241 unterschieden. Die beiden Vergehen haben wenig Gemeinsames, ihr Thatbestand differiert erheblich, die Zuständigkeit der Gerichte für die Aburteilung ist eine verschiedene. Die Nötigung (§ 240) ist nach des Verfassers Erfahrungen ein seltenes Delikt, noch seltener als Erpressung, mit welcher sie mehr Verwandtschaft hat, als mit der Bedrohung (§ 241). Der Verfasser erfreut darüber, dafs einige in seinem vorjährigen Aufsatze ausgesprochene Wünsche in der vorliegenden Statistik Berücksichtigung gefunden haben, fühlt sich ermutigt, diese Bitte hier niederzulegen. Wenn es zu viel Schwierigkeiten machen sollte, den Unterschied überall durchzuführen, so würde sich in den Erläuterungen doch jedenfalls Gelegenheit finden, das Zahlenverhältnis der beiden Delikte wider § 240 und 241 St.-G.-B. in das richtige Licht zu setzen.

2) In Breslau erscheinen jetzt drei Gerichtszeitungen.

Von 6493 Personen, die im Jahre 1886 aus § 240 oder 241 St.-G.-B. verurteilt wurden, sind nur 279 mit einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe belegt worden, und zwar dürfte in diesen Fällen fast durchweg die Strafbestimmung des § 240 zur Anwendung gekommen sein. Gegen 2265 der Verurteilten ist auf Geldstrafe erkannt worden [1]). Aus allen diesen Gründen ist das Anschwellen der Delikte wider die persönliche Freiheit trotz der grofsen Vermehrung als besorgniserregend nicht zu betrachten.

b. Bedenklicher schon ist das Anwachsen der Bestrafungen wegen Betrugs und Untreue (2638 Fälle, 8,4 %). Die Zahl der strafbaren Handlungen, wegen welcher aus § 266 St.-G.-B. (Untreue) Verurteilung erfolgte, ist zwar nur von 1298 auf 1365 gestiegen, dagegen sind im Jahre 1886 387 Personen gegen 292 im Jahre 1885 wegen dieses Deliktes verurteilt worden, also 33 % mehr. Es kann dies bei den kleinen absoluten Zahlen allerdings nicht besonders ins Gewicht fallen. Bei dem eigentlichen Betruge (§§ 263 und 264 St.-G.-B.) hat sich die Zahl der abgeurteilten Fälle gegen 1885 von 34 234 auf 37 624, also um etwa 10 %, die Zahl der Fälle wegen welcher Verurteilung erfolgte, von 29 042 auf 31 360, also um etwa 8 %, die Zahl der verurteilten Personen von 12 618 auf 13 609, also um etwa 7,9 % vermehrt. Es liegt also auf der Hand, dafs die Sucht, sich durch Täuschung anderer zu bereichern, stärker hervorgetreten ist. Diese Erscheinung würde noch unbehaglicher wirken, wenn nicht Grund zu der Annahme vorläge, dafs eine von dem höchsten Gerichtshofe inaugurierte strengere Auslegung der Strafbestimmung die Verfolgung mancher Handlungen als Betrug erlaubt, welche früher unverfolgt geblieben wären, und dafs ferner die Neigung des Publikums Streitigkeiten vor den Strafrichter zu bringen entschieden zugenommen hat. Auch spricht für eine gröfsere Energie in der Verfolgung wegen Betruges, für das Bestreben auch zweifelhaftere Fälle dem Richter zu unterbreiten, der Umstand, dafs die Verhältniszahl der Verurteilungen zu den Anklagen bei Betrug und Untreue nicht unerheblich abgenommen hat. Auf hundert Fälle erfolgte Verurteilung: 1884 in 85,1, 1885 in 84,5, 1886 nur in 83,3 Fällen.

Unter die allgemeine Rubrik „Betrug und Untreue“ fallen nach der Anordnung der Kriminalstatistik auch die Vergehen wider § 10 des Nahrungsmittelgesetzes (Feilhalten verdorbener, verfälschter aber nicht gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel). Die Verurteilungen aus dieser Strafvorschrift sind von 1048 (in 1885) auf 1207 also um 15 % gestiegen. Es wäre irrig, diese Vermehrung durch eine gesteigerte Neigung der Gewerbetreibenden zur Unredlichkeit zu erklären, vielmehr ist es sicherlich dem wirksameren Einschreiten der Gesundheitspolizei und der gröfseren Vertrautheit des Volkes mit den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes zuzuschreiben, dafs jene Untersuchungen sich gemehrt haben.

c. Die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung haben, wie erwähnt, gegen 1885 um 8 % zugenommen. Der Löwenanteil entfällt auf die Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 St.-G.-B). Die Verurteilungen

1) In 10 Fällen auffallenderweise auf Haft.

wegen dieses Deliktes haben sich um 1629 vermehrt, während die Steigerung innerhalb der ganzen Gruppe nur 3523 Fälle beträgt. Diese Klasse der Vergehen kann aber bei einer allgemeinen Betrachtung der Kriminalität kaum ins Gewicht fallen. Zunächst betreffen die Fälle unerlaubter Auswanderung fast durchweg solche Personen, welche aufgehört haben, durch ihr Treiben einen ferneren Einfluſs auf Deutschlands Verbrechertum zu üben, die Thäter sind eben in Deutschland meist nicht mehr vorhanden und zählen für die Zukunft nicht mehr mit. Sodann aber, und hierauf wird in den Erläuterungen (II 8) besonders hingewiesen, können die Zahlen überhaupt nicht genau sein und sich auch nicht auf einen irgendwie abzugrenzenden Zeitraum beziehen. Die Verurteilung erfolgt auf Grund der Feststellung der Ersatzbehörden, daſs gewisse gestellungspflichtige Personen nicht zu ermitteln waren, nach einem öffentlichen Aufgebote zufolge einer gesetzlichen Fiktion, wonach sie, wenn alle Förmlichkeiten erfüllt sind und die Anwendbarkeit des § 140 nicht durch bestimmte Umstände **ausgeschlossen** erscheint, zu verurteilen sind, was selbstverständlich fast immer in Abwesenheit der Angeklagten erfolgen muſs. Es ist also unter den Verurteilten zweifellos stets eine groſse Zahl Verstorbener, deren vielleicht in den ersten Lebensjahren eingetretener Tod nicht listenmäſsig festzustellen war, ferner eine bedeutende Anzahl solcher Personen, die in früher Jugend mit ihren Eltern in das Ausland gegangen sind und die deutsche Staatsangehörigkeit längst verloren haben. Dann aber läſst sich auch nicht annähernd feststellen, wann die Verurteilten das Deutsche Reich verlassen haben, und es kann sehr gut die stärkere Auswanderung weit abliegender Jahre sich jetzt in den Verurteilungen wiederspiegeln. Die Zunahme der Verurteilungen aus § 140 St.-G.-B gestattet also keinen Schluſs auf das Anwachsen der Kriminalität.

In der Gruppe der Vergehen wider die öffentliche Ordnung spielt der Hausfriedensbruch die gröſste Rolle. Die Verurteilungen haben sich im Vergleiche zu dem Vorjahre um genau 1100 Fälle, fast 6 % vermehrt. Dies ist gewiſs betrübend, indes erscheint eine tragische Auffassung der Erscheinung doch ausgeschlossen. Das Delikt, nach dem früheren preuſsischen Strafgesetzbuch nur eine Übertretung — hat in den meisten Fällen keinen gefährlichen Charakter. Von 15 983 Verurteilten sind 7 449 mit Geldstrafe belegt worden, und obgleich für den häufigen Fall des gemeinsamen Hausfriedensbruches Strafe bis zu einem Jahre verhängt werden darf, sind nur 147 Personen mit einer 3 Monat Gefängnis übersteigenden Strafe belegt worden. Was oben unter a. von der Bedrohung mit einem Verbrechen gesagt wurde, gilt auch von dem Hausfriedensbruche. Mit der Lust am Streit hat auch die Kenntnis der gesetzlichen Mittel zugenommen, die man gegen einen lästigen Widersacher anwenden kann, und der Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs, ohne welchen in der gröfsten Mehrzahl der Fälle die Verfolgung nicht eintreten kann, erscheint recht oft als die Einkleidung einer Chikane [1]). Das Anwachsen des Hausfriedens-

1) Wenn in den „Erläuterungen“ S. II 5 gesagt wird, daſs bei einzelnen Delikten wie bei Hausfriedensbruch und Ehebruch die Verfolgung aus der Initiative der Behörden gar nicht eintrete, so ist dies hinsichtlich des Hausfriedensbruchs nicht ganz richtig,

bruchs beweist deswegen nicht, dafs die Kriminalität zugenommen hat, es ist immer noch möglich, dafs auch früher eine grofse Anzahl ähnlicher Excesse stattgefunden haben kann, die unverfolgt geblieben ist, weil dem Belästigten die Kenntnis mangelte, dafs die That des Gegners strafrechtlich verfolgbar sei oder weil er keinen Wert auf die Verfolgung legte. Wie aber solche Rechtskenntnis und solches Interesse am Strafprozefs sich in der letzten Zeit gesteigert haben, ist oben bereits angedeutet.

Unter die Vergehen wider die öffentliche Ordnung sind auch die nach der Reichsgewerbeordnung strafbaren Vergehen gerechnet, und unter diesen fällt die enorme Vermehrung der Verurteilungen aus § 147 (Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u. s. w.) auf, welche von 3471 auf 4007 Fälle, also um mehr als 15 % gestiegen sind. Den Grundstock dieser Vergehenskategorie bildet unzweifelhaft die unerlaubt betriebene Schankwirtschaft und der nicht konzessionierte Kleinhandel mit Branntwein. Auch diese Delikte sind anscheinend von geringer Tragweite, ihr Zunehmen ist aber charakteristisch und giebt gewissermassen einen Fingerzeig dafür, dafs die Herrschaft des Alkohols gleichfalls im Zunehmen war. Es ist ein eigentümliches Zeichen der Zeit, dafs viele gesunde arbeitsfähige Männer es als das begehrenswerteste Lebensziel betrachten, als Inhaber einer kleinen Restauration, eines Budikerkellers ein ruhiges Dasein zu führen. Dies Ziel ist nicht allzuschwer zu erreichen, allein die Erlaubnis zum Ausschanke von Spirituosen, zum Kleinhandel mit Branntwein wird nur nach Bedürfnis erteilt, deshalb müssen viele der Restaurateure und Budiker ihr Geschäft führen ohne jene Konzession zu besitzen. Da nun wiederum solche Geschäfte ohne Schnapsausschank nicht lebensfähig sind und die Kunden nicht nach der Konzession, sondern nur nach dem Branntwein fragen, so greift der Wirt zu dem Mittel, heimlich oder unter falscher Bezeichnung Schnaps auszuschänken. Und da entwickelt sich dann, namentlich in grofsen Städten, ein System von Lug und Trug. Die Gäste sind auf Seiten des Wirts, der Brodneid von Konkurrenten schafft indes Beweismittel. Oft ergeben sich aus einer unscheinbaren Untersuchung wegen Gewerbepolizeivergehens gröfsere Strafsachen wegen Meineides u. s. w. Und die bestraften Restaurateure sind selten gebessert, der verbotswidrige Ausschank bringt anscheinend mehr ein, als an Geldstrafe verlangt wird und wird trotz der Bestrafung fortgesetzt. Gerade jene Winkelbranntweinschänken sind aber auf die Kriminalität von höchstem Einflusse. Dafs die Steigerung des Alkoholgenusses zu einem Anwachsen der Gewaltthätigkeiten, der Unsittlichkeiten führt, wird dem Einsichtigen nicht entgehen. Je weniger es gelingt, die Schnapsvöllerei durch kluge Handhabung des Konzessionswesens einzudämmen, um so mehr werden Verbrechen und Vergehen schwererer Art zunehmen. Deshalb erschien es nicht überflüssig auf die bedeutende Vermehrung der Vergehen gegen § 147 der Gewerbeordnung hinzuweisen.

Der Kampf wider das sog. Trucksystem (unbaare Löhnung der Arbeiter durch Anrechnung kreditierter Waaren u. s. w.) beschäftigt die

---

die recht häufigen Verletzungen von § 123 Abs. 3 Strafgesetzbuchs sind auch ohne Antrag des Beschädigten von Amtswegen zu verfolgen.

Kriminalisten erst seit neuerer Zeit in erhöhtem Mafse. Polizei und Arbeiter sind zu besonderer Aufmerksamkeit gelangt und wichtige Entscheidungen des Reichsgerichts haben in die etwas dunkle Materie Licht verbreitet, so dafs das Anwachsen der Verurteilungen aus § 146[1] der Gewerbeordnung (von 114 auf 194 also um 70%) nicht auf eine gröfsere Ausbeutung der Arbeiter, sondern nur auf eine erhöhte Energie in der Strafverfolgung zurückzuführen sein dürfte.

Das Gleiche gilt von den Vergehen wider das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Die Verurteilungen sind 1886 gegen 1885 von 84 auf 340 gestiegen, woraus sich aber keineswegs folgern läfst, dafs der Trieb gegen dies Gesetz zu fehlen, in demselben Mafse zugenommen habe. Die strafrechtliche Wirksamkeit des jungen Gesetzes konnte im Jahre 1885 sich noch nicht so geltend machen wie in der Folgezeit.

Hiermit verlassen wir das Kapitel der Vergehen wider die öffentliche Ordnung, welches abgesehen von einem Punkte, uns noch keine Veranlassung zu einer pessimistischen Auffassung gegeben, vielmehr gezeigt hat, dafs die Vermehrung dieser Vergehen nicht so bedenklich ist, wie sie auf den ersten Blick erschien.

d. Die Körperverletzung hat, wie erwähnt, gegen 1885 um 3493 Fälle (Verurteilungen), um 5,6% zugenommen. Die einfache Körperverletzung, die nur auf Antrag des Beschädigten verfogt wird und im Wege der Privatklage gesühnt werden kann, hat um 5,07% zugenommen, die sog. gefährliche Körperverletzung (§ 223a St.-G.-B.) um 5,9%, die schwere Körperverletzung (§§ 224—226) ist zurückgegangen (574 gegen 603 Verurteilungen), die fahrlässige Körperverletzung hat sich um 161 Fälle (8,8%) vermehrt. Was die letztere Abart der Körperverletzung anlangt, so darf man bei ihr von einem verbrecherischen Hange der Individuen nicht sprechen, sie ist stets das unbeabsichtigte Ergebnis einer Vernachlässigung. Aber man wird auch nicht zugeben können, dafs die menschliche Sorgfalt in einem so hohen Mafse abgenommen haben sollte. Das Delikt hat sich häufiger ereignet, weil die Zunahme der Industrie, die stärkere Verwendung von Maschinen, die Steigerung des Strafsenverkehrs eine gröfsere Gefährdung des Individuums mit sich gebracht haben. Aus gleichem Grunde kann eine Vermehrung der Verurteilungen wegen fahrlässiger Tödtung (550 gegen 503, also 9,3%) konstatiert werden.

Was nun aber die sog. gefährlichen Körperverletzungen anlangt, so ist ihre Vermehrung recht bedenklich. Bei so bedeutenden absoluten Zahlen ist ein Anwachsen um 5,9% ein ganz enormes zu nennen. Verurteilt wurden 53 759 Personen (1885: 51 449) wegen 42 795 (1885: 40 402) gefährlicher Körperverletzungen. Das klingt schrecklich, ist aber doch bei genauer Betrachtung nicht gar so schlimm. Bereits in der vorjährigen Besprechung[1]) konnten wir ausführen, dafs § 223a St.-G.-B. auf viele Fälle anwendbar sei, welche nicht als erhebliche Ausschreitungen angesehen werden können. Die „Erläuterungen" bringen nun (S. II, 9, 10) das Ergebnis einer im Kgl. Preufsischen Justizministerium angestellten Spezialuntersuchung welches unsere Ansicht vollkommen bestätigt. Danach

1) Bd. XV S. 410.

hatten von hundert im Jahre 1886 in Preufsen aus § 223 a St.-G.-B. Verurteilten 10,3 ein Messer, 0,8 eine andere Waffe im eigentlichen Sinne zur Körperverletzung gebraucht, 1,9 die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt. Diesen schweren Fällen stehen folgende gegenüber, welche als weniger erheblich gelten müssen: 50,3 % Gebrauch eines nicht als Messer oder Waffe zu betrachtenden gefährlichen Werkzeuges (starker Stock, Zaunlatte, Bierglas u. s. w., 35 % in welchen die That von Mehreren gemeinsam verübt wurde und 1,7 % in welchen ein hinterlistiger Ueberfall stattfand. Hieraus ist ersichtlich, dafs von den Unterabteilungen des § 223a gerade diejenigen überwiegen, in welchen die Körperverletzung die weniger gefährliche Natur zeigt. Die Sache wird aufserhalb Preufsens im Deutschen Reiche nicht anders liegen.

Dafs sich die schweren Fälle aber nicht oder nur unbedeutend vermehrt haben, dürfte aus Folgendem sich ergeben. Auf eine Strafe von mehr als 3 Monaten (Strafmaximum sind 5 Jahr Gefängnis) wurde im Jahre 1885 gegen 11 066 Personen (21,5 % der Verurteilten) erkannt, im Jahre 1886 gegen 11 154 Personen (20,75 % der Verurteilten), so dafs die schweren Fälle sich absolut um nur 0,8 % vermehrt haben, relativ sogar um 0,75 % herabgegangen sind.

Auf Geldstrafe wurde wegen gefährlicher Körperverletzung erkannt:

1885 gegen 20,4 % der Verurteilten,
1886 „ 21,6 [1])% „ „

Auch dies beweist, dafs die unstreitige Zunahme der gefährlichen Körperverletzungen sich auf die weniger erheblichen im § 223 a einbegriffenen Fälle der Körperverletzung beschränkt, indefs bleibt die Frage offen, ob es sich nicht empfiehlt, durch strengere Handhabung des Strafgesetzes der zweifellosen Verrohung, die sich in dem Anwachsen dieser Delikte wiederspiegelt, mit gröfserem Nachdruck entgegenzutreten.

e. Eine gleiche Zunahme wie die Körperverletzung um 5,6 % zeigt die Beleidigung. Auch hier tritt gewifs ein Mangel in der sittlichen Haltung des Volks zu Tage, welchem aber auf der andern Seite ein feinerer Sinn für den erlittenen Makel und die nicht immer reinen Gefühlen entspringende Lust an der gerichtlichen Verfolgung des Beleidigers gegenübersteht. Es wäre interessant zu prüfen, in wie weit hier die Vermehrung der Privatklagen mitspricht. Unsere Statistik, welche zwischen der öffentlichen Klage und der Privatklage nicht unterscheidet, giebt hierzu keine Gelegenheit. Aus den Geschäftsübersichten der preufsischen Amtsgerichte [2]) ist indefs zu ersehen, dafs in Preufsen die Privatklagesachen gegen 1885 nur sehr unbedeutend zugenommen haben. Somit dürfte die Vermehrung der Verurteilungen wegen Beleidigung auf stärkere Erhebung der öffentlichen Klage zurückzuführen sein [3]).

---

1) S. I 37 der Erläuterungen ist 21,22 % angegeben, wir rechnen 21,6 % heraus.

2) Justizministerialblatt 1886 S. 211, 1887 S. 221. Danach wurden beendigt im Jahre 1885 53 152, im Jahre 1886 53 447 Privatklagesachen (Beleidigung, Körperverletzung).

3) Eine gesonderte Betrachtung der Privatklagefälle neben den auf öffentliche Klage ergangenen Verurteilungen, sowohl bei Beleidigung als bei Körperverletzung wäre aus

f. Die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit haben sich ebenfalls vermehrt und zwar in einer Weise, welche Besorgnis erregen mufs. Bei diesem Kapitel können wir nicht viel sagen, was den Eindruck der Zahlen abzuschwächen im Stande wäre. Bei der Zählung nach Fällen, wegen welcher eine Verurteilung erfolgte, erscheint das Verhältnis noch am günstigsten. Es sind 574 Fälle (5,3 $^0/_0$) mehr als im Jahre 1885. Indes giebt gerade bei diesen Delikten die Zählung nach Strafthaten oft ein schiefes Bild. Der verbrecherische Geschlechtsverkehr wird sehr häufig in einer Mehrzahl einzelner geschlechtlichen Akte bestehen, welche je nach Auffassung des Richters entweder als eine Mehrheit selbständiger Verbrechen oder als ein fortgesetztes Delikt betrachtet werden kann. Diese Verschiedenheit der Anschauung ergiebt sich deutlich, wenn man z. B. in Übersicht II bei dem Abschnitt Blutschande (S. 179) Vergleichungen anstellt. In Stadt Berlin kommen auf 7 Verurteilte 66 Fälle dieses Verbrechens, im Regierungsbezirk Breslau auf 20 Verurteilte 22 Fälle, im Regierungsbezirk Magdeburg auf 6 Verurteilte nur 5 Fälle. Dieselbe Unsicherheit ergiebt sich natürlich auch bei der Vergleichung einzelner Jahrgänge. So sind z. B. im Jahre 1885 wie im Jahre 1886 aus § 174 St.-G.-B. (Unzucht unter Mifsbrauch eines Vertrauensverhältnisses) je 34 Personen verurteilt worden, während 1885 wegen 350, im Jahre 1886 nur wegen 87 solcher Strafthaten Verurteilung erfolgte. Der auffallende Unterschied beruht im wesentlichen darauf, dafs man im Bezirk Hamburg im Jahre 1885 eine Person unter Feststellung von zweihundert solcher Einzelhandlungen verurteilte.

Als weniger unsicher ist also hier die Zählung nach verurteilten Personen vorzuziehen. Und da ergiebt sich denn das traurige Bild, dafs die Zahl der Verurteilten sich seit 1885 von 6850 auf 7467, also um 9 $^0/_0$ vermehrt hat.

Wegen Kuppelei sind 1856 Personen (gegen 1586 im Jahre 1885) also 17 $^0/_0$ mehr, verurteilt worden. Unzweifelhaft hängt dies nur damit zusammen, dafs die Polizei energischer vorgeht, und es soll daher auf dies Delikt bei der allgemeinen Betrachtung der Kriminalität kein besonderes Gewicht gelegt werden.

Wegen Notzucht, unzüchtiger Handlungen mit Kindern und ähnlicher hier nicht näher zu bezeichnenden schweren Verbrechen (§§ 176—178 St.-G.-B.) sind 3187 Personen im Jahre 1886 verurteilt worden (gegen 2862 im Jahre 1885). Die Vermehrung beträgt also 11,3 $^0/_0$. Es ist ausgeschlossen, die Zunahme dieser Zahlen durch eine erhöhte Thätigkeit der verfolgenden Behörden und eine vermehrte Neigung des Publikums zur Belangung der Übelthäter zu erklären. Denn es handelt sich hier immer um arge Rechtsverletzungen, deren Strafbarkeit allbekannt ist und die früher in derselben Weise verabscheut wurden wie jetzt. Auch hat nicht etwa die Recht-

---

mehr als einem Grunde wünschenswert. Sie würde zeigen, wie verschieden in den einzelnen Distrikten das Institut der Privatklage gehandhabt wird. Auch können, so weit es sich um die Statistik der Vorstrafen handelt, die Privatklagesachen nicht in Rechnung gezogen werden. Die genauen Personalien des Angeklagten werden im Privatklageverfahren vor der Hauptverhandlung kaum festzustellen sein, und der Richter ist wegen etwaiger Vorstrafen auf die Angaben des Angeklagten angewiesen.

sprechung der Verfolgung neue Pfade geöffnet. Wir können also hier nur die ganz erhebliche Zunahme der sittlichen Verwilderung feststellen und aufs tiefste beklagen. Dafs von den 3187 Verurteilten 622, also fast 20%, sich zur Zeit der That im Alter von weniger als 18 Jahren befanden, mufs den traurigen Eindruck dieser Wahrnehmung noch erhöhen. Freilich war im Jahre 1885 der Prozentsatz dieser jugendlichen Missethäter noch etwas höher (fast 21%), die Zahl ist aber absolut gestiegen (von 600 auf 622).

Die Anzahl der wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen und wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften Verurteilten hat etwas abgenommen (von 1514 auf 1465), die Zahl der festgestellten Strafthaten dagegen sich vermehrt (von 1896 auf 1981 [1]).

Hiermit kann, da die anderen Kategorieen dieser Gruppe zu kleine absolute Zahlen bieten um sich einzeln betrachten zu lassen, die Besprechung dieses trübsten Teiles der Kriminalstatistik geschlossen werden.

g. Die Vermehrung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt um 683 Fälle (4,8%) ist endlich noch hervorzuheben. Bei Vergleichung der erkannten Strafen ergiebt sich, dafs die schwereren Fälle sich nicht vermehrt haben, dafs wenigstens im Jahre 1885 höhere Strafen erkannt wurden, wogegen das Verhältnis der Geldstrafen und geringen Freiheitsstrafen zur Gesamtzahl sich höher stellt als im Vorjahre. Trotzdem waren die im Jahre 1886 Verurteilten erheblicher vorbestraft als die Verurteilten des Jahres 1885. Es erklärt sich dies leicht dadurch, dafs es eine grofse Anzahl roher Personen allerwärts giebt, die mit den Sicherheitsorganen auf Kriegsfufs leben und in jedem der häufigen Fälle, in welchem sie das Einschreiten der Polizeibeamten oder Nachtwachtleute erforderlich machen, ihnen Gewalt entgegensetzen. Die Fälle liegen meist so, dafs die Strafe nicht erheblich zu sein braucht, und so bringen es solche Personen oft in kurzer Zeit auf eine bedeutende Zahl von Vorstrafen. Immerhin wäre auch hier zu wünschen, dafs durch gröfsere Strenge der Zunahme solcher Ausschreitungen entgegen getreten würde [2]).

Da die übrigen in Vorstehendem nicht erwähnten Delikte sich entweder nicht anders darstellen als im Vorjahre oder wegen der Kleinheit der absoluten Zahlen sich zu statistischen Erörterungen nicht eignen, so können wir die Betrachtung über die Kriminalität hiermit beenden.

Die Anwendung der Strafarten

giebt Gelegenheit zu einer kurzen Bemerkung. Es ist auffallend dafs die leichteren Strafarten untet Rückgang der empfindlicheren immer häufiger verhängt werden. Geldstrafe, noch 1882 in nur 25,23% der Bestrafungen angewandt, wurde 1886 in 30,58% der Verurteilungen ver-

---

1) Dafs § 183 und 184 in der Statistik gesondert behandelt würden, wäre recht wünschenswert.

2) Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dafs es bedenklich erscheint, die Fälle der §§ 117—119 St.-G.-B. mit denen der §§ 113 und 114 St.-G.-B. statistisch zu vereinen, wie dies in der Kriminalstatistik geschieht. Der Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte u. s. w. unterscheidet sich hinsichtlich der Strafe, der Art des Beweises, des Orts der Begehung, des Berufes des Thäters durchaus von dem gewöhnlichen Widerstande.

hängt, der Verweis schritt in dieser Zeit von 0,87% bis 1,14% der Fälle vor. Die Zuchthausstrafe zeigt im Vergleiche mit 1882 einen Rückgang von 4,07 auf 3,22%, die Gefängnisstrafe von 69,13 auf 64,65%.

Diese Erscheinung kann ja gewifs optimistisch so gedeutet werden, dafs die zur Aburteilung gelangenden Fälle eine weniger strenge Sühne verlangten, dafs sich das Verbrechertum gewissermafsen verflacht hat, nichts hindert aber auch an der entgegengesetzten Auffassung, wonach die gröfsere richterliche Milde in eine Wechselwirkung zur Ausbreitung des verbrecherischen Sinnes gebracht werden darf. Es wäre sehr zu wünschen, dafs durch häufigere Anwendung der schärferen Strafarten dem Bilde eine andere Beleuchtung gegeben werde. Wir würden dann klarer erkennen, ob das Steigen der Kriminalität durch den Richter eingedämmt werden kann oder nicht. Sollte es ein Zufall sein, dafs der Oberlandesgerichtsbezirk Breslau, der gröfste aller in Frage kommenden Bezirke, der schon im Jahre 1885, was Verhängung und Dauer der Zuchthausstrafen anbetraf, an der Spitze der gröfseren Bezirke stand und jetzt in Beziehung auf die Anwendung der Zuchthausstrafe nächst dem kleinen Braunschweig die erste Stelle einnimmt, eine, wenn auch geringe Verminderung der strafbaren Handlungen verzeichnen kann?

Die geographische Kriminalstatistik

ist in dem vorliegenden Jahrgange mit ganz besonderer Ausführlichkeit behandelt. Durch Zusammenfassung der fünf Jahre 1882 bis 1886 ist eine breite Basis für die Vergleichung der einzelnen Gebietsteile gewonnen worden und eine Karte hebt die Unterschiede für das Auge deutlich hervor. Die Karte zeigt, dafs im Osten Deutschlands am meisten gegen das Strafgesetz gefehlt wurde, aber auch die Pfalz und die beiden Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen weisen eine hohe Kriminalität auf.

Nach Jahren und Gebieten betrachtet hat die Kriminalität in Preufsen geschwankt, 1886 ist sie gestiegen, hat aber die Zahl von 1884 noch nicht erreicht, in Bayern ist sie seit 1882 beständig gestiegen, ebenso in Baden; im Königreich Sachsen ist sie konstant herabgegangen, am auffallendsten in der Kreishauptmannschaft Dresden, die noch 1882 unter den 99 konkurrierenden Gebietsteilen den 18. Platz einnahm, jetzt aber die Ordnungsnummer 58 trägt und damit eine sehr günstige Stelle erlangt hat, sowie in der Kreishauptmannschaft Bautzen, die von der Ordnungsnummer 54 (1882) bis auf Nr. 87 in Folge Verminderung der Kriminalität zurückgestellt werden durfte.

Im Königreich Sachsen haben sogar die Vergehen und Verbrechen wider die Person stetig abgenommen, die in Preufsen, Bayern, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Hamburg, Elsafs-Lothringen und im gesamten Reiche seit 1882 regelmäfsig wachsen. Der bayrische Regierungsbezirk Pfalz nimmt bei den Delikten gegen die Person in allen fünf Jahren die erste Stelle ein, ebenso der preufsische Regierungsbezirk Gumbinnen in der allgemeinen Kriminalität. Am günstigsten steht Schaumburg-Lippe, wenn es auch hinsichtlich der Delikts wider das Vermögen seinen Ehrenplatz an Sigmaringen abtreten mufste.

Sehr subtile Untersuchungen werden über das Geschlecht der Kriminellen angestellt und in zwei Karten wird die Kriminalität der weiblichen Bevölkerung an und für sich, sowie die Verhältniszahl der verurteilten weiblichen Personen zu den verurteilten Männern nach Gebietsteilen im Durchschnitt jener 5 Jahre dargestellt. Die beiden Bilder sind ganz verschieden, namentlich kommen in Bezirken mit starker allgemeiner Kriminalität, die Weiber im Vergleich zu den Männern besser fort, als wenn ihre Kriminalität allein betrachtet wird (z. B. Gumbinnen, Niederbayern, Pfalz), und in Distrikten die eine sehr geringe allgemeine Kriminalität zeigen, ist das weibliche Geschlecht dabei verhältnismäfsig stark beteiligt (Schleswig, Oldenburg). Im Königreich Sachsen ist die weibliche Kriminalität im Verhältnis zu der männlichen sehr entwickelt, namentlich in dem Bezirk Dresden. Die Ursachen dieser Erscheinungen können unseres Erachtens nur erforscht werden, wenn die ungemein verschiedene soziale Stellung des Weibes und Mädchens innerhalb der einzelnen Bezirke untersucht und verglichen wird.

Noch schwerer ist das Rätsel zu lösen auf welchem Systeme die Beteiligung der jugendlichen Personen an der Kriminalität der einzelnen Distrikte beruhen mag. Hier sind geradezu überraschende Ergebnisse der Statistik in zwei Karten niedergelegt. Die eine zeigt die Kriminalität der Personen im Alter von 12—18 Jahren an und für sich. Das Bild ist kein fremdes, es nähert sich der allgemeinen Kriminalitätskarte und der Darstellung der weiblichen Kriminalität, obleich schon dunkle Punkte im Herzen Deutschlands (Leipzig, Thüringen) stärker hervortreten. Nun wird in der zweiten Karte und der zugehörigen Tabelle das Verhältnis der Kriminalität der Jugendlichen zu derjenigen der Erwachsenen skizziert. Und da sieht man denn, dafs in ganz Ostpreufsen, welches an der allgemeinen Kriminalität so sehr erheblich beteiligt ist, die Jugendlichen relativ am besten stehen, dafs die Bezirke Marienwerder, Posen, Oppeln und Ober- und Niederbayern, sehr günstig gestellt sind, dafs dagegen in Schleswig, Mecklenburg-Schwerin, noch mehr aber im Königreich Sachsen, in einzelnen thüringischen Staaten und badischen Kreisen die jugendliche Kriminalität verhältnismäfsig am stärksten hervortritt. Es ist doch mehr als auffallend, dafs das Königreich Sachsen, welches sich von Jahr zu Jahr einer Besserung seiner Kriminalität erfreut, gerade mit jugendlichen Übelthätern so belastet ist. Durch die Industrie allein kann man die Erscheinung nicht erklären, denn sie müfste sich sonst auch in anderen Industriegegenden zeigen, politische Einwirkungen schlimmer Art können nicht vorliegen, sonst würden die Erwachsenen sich noch mehr beeinflufst zeigen. Man mufs annehmen, dafs die Jugend solcher Gegenden früher disponiert ist zu allerlei Ausschreitungen und dafs die starke Bevölkerungsziffer jener Distrikte der Entwickelung schlechter Keime besonders günstig ist. Wenn in andern schwach bevölkerten Gegenden (Schleswig, Mecklenburg) den Jugendlichen an der Kriminalität ein erheblicher Anteil zufällt, so mag dies daran liegen, dafs ein grofser Teil der erwachsenen männlichen Einwohnerschaft auf Schiffahrt abwesend ist, so dafs das Zahlenverhältnis sich zu Ungunsten der Jugendlichen verschiebt.

Übrigens sei noch erwähnt, dafs gegen 1885 die Zahl der verur-

teilten Jugendlichen im ganzen Reiche um 2,6% zugenommen hat, während die Gesamtzahl der verurteilten Personen in etwas stärkerem Mafse (2,9%) gewachsen ist. Von 100 000 Verurteilten standen im Alter von 12—18 Jahren: 1885: 8949 und 1886: 8928.

Eine Verschlimmerung in der Kriminalität der Jugendlichen ist also im Allgemeinen nicht zu konstatieren gewesen.

Zum Schlusse sei uns noch erlaubt einen Blick auf Übersicht III zu werfen, welche eine

Statistik der Zeit, zu welcher die strafbaren Handlungen verübt worden,

enthält. Wir halten diese Betrachtung für wichtig genug, weil der Einflufs, welchen die äufseren Verhältnisse auf den Willen des Verbrechers üben, sich zwar der statistischen Fixierung entzieht, wohl aber aus der Beobachtung, dafs gewisse Delikte zu gewissen Zeiten sich häufen, allgemeine Gesichtspunkte zur Erklärung mancher Erscheinungen gewonnen werden können.

Bei seiner Aufstellung der Übersicht III mufste das Kaiserliche Statistische Amt natürlich auf ein früheres Jahr zurückgreifen, weil die Aburteilung der im Jahre 1886 verübten Strafthaten noch nicht abgeschlossen sein kann. Es ist daher das Jahr 1884 zu Grunde gelegt worden, allerdings mit einer bemerkenswerten Abweichung in Tabelle 4 (S. II, 11). Dort werden Zusammenstellungen nach Jahreszeiten unternommen. Die Jahreszeiten passen sich aber unseren Kalenderjahren nicht so an, dafs jedes der Quartale einer Jahreszeit entspricht. Da ist es für die statistischen Zwecke durchaus korrekt den Winter vom 1. Dezember bis Ende Febrnar, der Frühling vom 1. März bis Ende Mai und so weiter zu rechnen. Die Statistik des vorigen Jahrganges stellte nun für das Jahr 1883 die Strafthaten so zusammen, dafs zum Winter der Januar und Februar 1883 und der Dezember desselben Jahres gezählt wurden. Wir erlaubten uns in der vorjährigen Besprechung der „Kriminalstatistik“ auf das Bedenkliche dieser Methode hinzuweisen und sehen nun zu unserer Freude, dafs dem gemachten Verbesserungsvorschlage gemäfs jetzt als Winter der Zeitraum Dezember 1883 bis Ende Februar 1884 betrachtet wird, so dafs der Dezember 1884 bei dieser Vergleichung der Jahreszeiten ganz aufser Berücksichtigung bleibt, was nur zu billigen ist. Dafs die Beleuchtung der im Jahre 1884 abgeurteilten Strafthaten nicht als ein Hauptteil der „Kriminalstatistik für das Jahr **1886**“ anzusehen ist und daher besser in einen Anhang zu verweisen wäre, sei kurz bemerkt.

Als dankenswerte Neuerung ist zu begrüfsen, dafs Übersicht III nur die Fälle betrachtet, in denen Verurteilung erfolgt ist, während im Vorjahre auch die abgeurteilten Handlungen hier noch gezählt wurden. Dafs letzteres völlig überflüssig, ja gefährlich sei, suchten wir im vorjährigen Aufsatze näher nachzuweisen.

Gezählt sind 330 522 Verurteilungen, 83 224 Fälle liefsen sich unter bestimmte Monate nicht bringen, weil die Zeit der Begehung nicht genau festgestellt war, und blieben deshalb aufser Betracht. Es zeigt sich auch bei der vorliegenden Berechung, dafs der Frühling diejenige Jahreszeit ist,

in welcher die wenigsten Strafthaten verübt werden. März und Mai bleiben unter dem Durchschnitt, noch besser stellt der April sich dar. Während Februar und September den Durchschnitt fast erreichen, ist der November im Gegensatz zu 1883 zu den gutartigen Monaten zu rechnen. Es ist dies um so merkwürdiger als der November 1883 bedeutend wärmer war als der sehr winterliche November 1884 und die Besserung sich nicht etwa bei den Vergehen wider die Person, sondern bei den Delikten gegen das Eigentum zeigt

(November 1883: 15 554 Verurteilungen,
„ 1884: 14 659 „)

Erklärt kann diese auffallende Erscheinung kaum werden, sie zeigt aber so recht augenfällig, wie vorsichtig man bei Deutung statistischer Erscheinungen sein mufs. Aus der Verminderung der im November 1884 begangenen Strafthaten im Vergleiche zum Vorjahre ergiebt sich die Folge, dafs der Herbst sich jetzt als diejenige Jahreszeit zeigt, welche nächst dem Frühling den wenigsten Anlafs zu Strafthaten bietet. Im Jahre 1883 war dagegen der Herbst gerade die „kriminellste" Jahreszeit.

Über den Durchschnitt erhebt sich die Kriminalität in den Monaten Juni, Oktober, Juli, Januar, Dezember und August. Letzteres ist der Monat welcher dem Staatsanwalt und Strafrichter am meisten zu schaffen macht. Die zahlreichen Felddiebstähle u. s. w. welche in diesem Monate verübt werden, spielen übrigens bei dieser Berechnung gar keine Rolle, weil sie zumeist als durch Landesgesetze mit Strafe bedroht in die Kriminalstatistik nicht mit aufgenommen worden.

Wieder zeigt sich, dafs die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen im Winter am häufigsten begangen werden. Dezember 1884 und Januar 1884 überragen die andern Monate bedeutend, dann folgt Febrnar, November, Oktober, während März sich auf dem Durchschnitt hält, den die übrigen Monate nicht erreichen. Bei dem einfachen Diebstahle kommen 5820 Fälle auf den Juli, dagegen 8585 auf den Januar, bei der Hehlerei 416 Fälle auf den September, dagegen 780 auf den Dezember. Diese auffallenden Unterschiede lehren deutlich, dafs die Lust sich an fremden Eigentume zu vergreifen nicht dem Triebe nach mühelosem Erwerbe, sondern hauptsächlich den Entbehrungen entspringt, welche im Winter sich einstellen.

Was das Delikt der Brandstiftung anlangt, so zeigt sich wiederum ein ganz besonderes Hervortreten desselben in den Monaten nach der Ernte und im ersten Frühjahre (September 64 Fälle, März 61, dagegen April 38, Juli 42). Der Grund für diese Erscheinung besprachen wir im vorjährigen Aufsatze [1]).

Die Verbrechen und Vergehen gegen die Person finden ihren Höhepunkt in der wärmeren Jahreszeit. Sowohl in der ganzen Gruppe, als bei den zahlreichsten Delikten derselben, der Beleidigung und der gefährlichen Körperverletzung stehen die Monate Juni bis September weit über dem Durchschnitt, der Mai schliefst sich ihnen an und der August tritt so bedeutend hervor, dafs er trotz seines geringen Einflusses auf Eigentums-

1) Band XV S. 509.

delikte als der „kriminellste“ Monat des Jahres bezeichnet werden durfte. Nötigung und Bedrohung mit einem Verbrechen sind im August mit 1001 Fällen gegen 617 im Februar vertreten.

Die Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und die Delikte im Amte bieten hinsichtlich ihrer zeitlichen Verübung keinen Anlafs zu besonderer Betrachtung. Die ersteren sind ziemlich gleichmäfsig verteilt (der August zeichnet sich allerdings wieder aus), die letzteren lassen sich den einzelnen Monaten der Mehrzahl nach gar nicht einreihen.

Somit schliefsen wir die diesjährige Betrachtung eines grofsen periodisch erscheinenden Werkes, welches ein leuchtendes Denkmal deutschen Fleifses und deutscher Gründlichkeit ist. Vielleicht ist es uns gelungen übertriebene Befürchtungen hinsichtlich des Anwachsens der Kriminalität auf das richtige Mafs zurückzuführen. Den Ernst der Lage verkennen auch wir nicht und können nur hoffen, nicht erwarten, dafs die Statistik der nächsten Jahre günstigere Ergebnisse aufweise [1]).

1) Die inzwischen erschienene „vorläufige Mittheilung über das Jahr 1887“ erfüllt diese Hoffnung einigermafsen. Zwar ist die Zahl der Verurteilten gegen das Vorjahr von 353 000 auf 356 339 gestiegen, doch übertrifft diese Vermehrung um 0,95% die regelmäfsige Zunahme der Bevölkerung nur um ein geringes. Die Delikte gegen das Eigentum haben wieder erheblich abgenommen (trotz bedeutender Vermehrung von Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Bankerutt). Die Delikte gegen die öffentliche Ordnung und wider die Person haben noch zugenommen, aber in schwächerem Mafse als früher.